



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schemmerhofen



Aufhofen



Langenschemmern

mit den Ortsteilen



Alberweiler



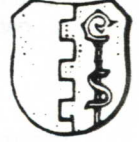
Altheim



Aßmannshardt



Ingerkingen



Schemmerberg

Herausgeber : Gemeinde Schemmerhofen, Druck : E. Wagner, 7900 Ulm. Verantwortlich für den amtlichen Teil : Der Bürgermeister.
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil : Verlagsdruck E. Wagner, 7900 Ulm, Postfach 4222, Telefon (0731) 26 018

12. Jahrgang / Kn

Freitag, den 7. Januar 1983

Nummer 1

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom
16. Dezember 1982 in Altheim

1. BEBAUUNGSPLAN „GHAU II“ IN SCHEMMERBERG – SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Ghau II“ in Schemmerberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird nun dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der öffentlichen Auflegung des Entwurfs des Bebauungsplans waren seitens der Bevölkerung keine Einwendungen oder Bedenken eingegangen.

2. VERGABE VON BAUPLÄTZEN IM „GHAU II“ IN SCHEMMERBERG

Die Gemeinde beabsichtigt, das Baugebiet „Ghau“ in Schemmerberg in westlicher Richtung zu erweitern. Der dazu aufgestellte Bebauungsplan „Ghau II“ wurde wie vorstehend ausgeführt vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Unter Berücksichtigung der Richtlinien für die gemeindliche Grundstückspolitik hat der Gemeinderat entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrats Schemmerberg einstimmig acht der in Gemeinde-eigentum stehenden Bauplätze vergeben.

3. RATHAUSUMBAU ALTHEIM

- VERGABE DER KÜCHENEINRICHTUNG
- VERGABE DER MÖBLIERUNG FÜR DEN SITZUNGS-
SAAL UND EINEM GRUPPEN- UND WERKRAUM

Nachdem die Umbauarbeiten am Rathaus in Altheim abgeschlossen sind, hat der Ortschaftsratsrat die Beschaffung ver-

schiedener Einrichtungsgegenstände beantragt. Eine Entscheidung darüber ist allerdings vom Gemeinderat zurückgestellt worden, bis eine Baukostenabrechnung der gesamten Baumaßnahme vorgelegt werden kann. Außerdem wurde die Ortsverwaltung beauftragt, bis dahin mit der Landjugend und der Feuerwehr wegen einer evtl. finanziellen Beteiligung Kontakt aufzunehmen.

4. BAU EINES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES IN SCHEMMERHOFEN UND HERSTELLUNG DES GE- MEINDLICHEN EINVERNEHMENS NACH DEM BUNDESBAUGESETZ

Von der Freiw. Feuerwehr Schemmerhofen wurde Antrag auf Neubau eines Feuerwehrgerätehauses gestellt. Nach den Planunterlagen ist ein Satteldachgebäude mit den Außenmaßen von 11,49 m x 17,24 m auf dem Grundstück Flst. 147/4 zwischen dem Rathaus Langenschemmern und der alten Schule vorgesehen. Die Feuerwehrmitglieder haben sich bereit erklärt, die gesamte Baumaßnahme in Eigenleistung durchzuführen. Der Gemeinde würden damit lediglich noch die Materialkosten, soweit ein dafür in Aussicht gestellter Staatszuschuß nicht ausreicht, zur Finanzierung bleiben. Der Gemeinderat hat einstimmig dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses zugestimmt und gleichzeitig das gemeindliche Einvernehmen nach dem Bundesbaugesetz zu den vorgelegten Planunterlagen hergestellt.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. BAU EINER MEHRZWECKHALLE IN ALTHEIM – DARSTELLUNG DER PLANUNG DURCH HERRN ARCHITEKT ALBUS

Vom Ortsteil Altheim wird bereits seit Jahren der Bau einer Mehrzweckhalle angestrebt. Der Ortschaftsratsrat Altheim hat sich deshalb in zahlreichen Vorberatungen mit diesem Problem befaßt. Nachdem der Gemeinderat den Planungsauftrag an

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	(0 73 51) 7777
Kath. Sozialstation, Biberach	(0 73 51) 74546
Pfarramt Schemmerhofen	2327
Pfarramt Altheim	633
Pfarramt Aßmannshardt	(0 73 57) 655
Evangelische Diasporagemeinde Schemmerhofen	1329

Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Rathaus Schemmerhofen	2077
Ortschaftsverwaltung Alberweiler	2338
Ortschaftsverwaltung Altheim	2325
Ortschaftsverwaltung Aßmannshardt	(0 73 57) 830
Ortschaftsverwaltung Ingerkingen	2322
Ortschaftsverwaltung Schemmerberg	2368
Ev. Dekanatsamt Biberach	(073 51) 9401

Architekt Albus, Ingerkingen, erteilt hat, wurde auch durch eine persönlichen Vorsprache von Herrn Bürgermeister Harscher, Herrn Ortsvorsteher Müller, Herrn Architekt Albus und Herrn Gemeinderat Birk beim Regierungspräsidium Tübingen die Zuschußfrage geklärt. Unter Berücksichtigung des vom Ortsteil Altheim gewünschten Raumprogramms und der für eine Zuschußgewährung notwendigen Maße hat der beauftragte Architekt einen Planentwurf erarbeitet und hat dafür einschließlich sämtlicher Nebenräume Kosten von rund 1,9 Millionen errechnet. Vom Regierungspräsidium wurde für diese Maßnahme ein Staatszuschuß in Höhe von 316.000 DM in Aussicht gestellt. Da aber der Gemeinderat aufgrund der Restfinanzierung, auch nach Abzug der von den Vereinen zu erbringenden Eigenleistungen zu der Auffassung gelangt ist, daß diese Summe im Gemeindehaushalt derzeit nicht finanziert werden kann, hält er eine Umplanung auf eine bescheidenere Konzeption mit ca. 250 Sitzplätzen und den erforderlichen sanitären Räumen für unumgänglich. Herr Architekt Albus wurde deshalb beauftragt, eine neue Konzeption in diesem kleineren Rahmen auszuarbeiten.

2. GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

– KAUF EINES GRUNDSTÜCKS AUF MARKUNG ALTHEIM

Entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrats Altheim hat der Gemeinderat einstimmig dem Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks auf Markung Altheim zugestimmt. Es ist vorgesehen, diese Grundstücke für spätere Tauschzwecke zu verwenden.

– GRUNDSTÜCKSTAUSCH AUF MARKUNG LANGENSCHEMMERN

Weiter hat der Gemeinderat einstimmig einem Tausch kleinerer Grundstücksflächen auf Markung Langenschemmern zugestimmt.

3. ÜBERNAHME VON AUSFALLBÜRGSCHAFTEN

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Ausfallbürgschaft eines Bauherrn über 93.000 DM solange zu übernehmen, bis die dingliche Sicherstellung des Darlehens im Grundbuch der Bauherrschaft möglich ist.

Einen weiteren Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft über 165.000 DM hat der Gemeinderat abgelehnt.

4. ABSCHLUSS EINES BIERLIEFERUNGSVERTRAGES FÜR DIE MEHRZWECKHALLE INGERKINGEN

Der Gemeinderat hat sich unter 3 Bietern einstimmig für die Brauerei Moosbeuren entschieden und beschlossen, für die Mehrzweckhalle Ingerkingen einen Getränkelieferungsvertrag mit dieser Brauerei abzuschließen.

5. EINSTELLUNG EINER ZWEITKRAFT FÜR DEN KINDERGARTEN ASSMANNSHARDT

In Anbetracht der hohen Kinderzahl wurde auf Antrag des Ortschaftsrats Assmannshardt vom Gemeinderat bereits am 4.10.82 die Einstellung einer Vorpraktikantin beschlossen. Aufgrund der bisher eingegangenen Bewerbungen und bereits im Hinblick auf den beabsichtigten Kindergartenneubau hat der Gemeinderat in Abänderung dieses früheren Beschlusses einstimmig der Einstellung einer Erzieherin als Halbtagskraft für den Kindergarten Assmannshardt zugestimmt.

6. SCHALLDÄMMMASSNAHME AN DER MÜHLBACHHALLE

Die hohe Phonzahl, die vor allem beim Einsatz elektronischer Verstärker nach außen dringt, hat den Gemeinderat veranlaßt, Dämmmaßnahmen für die Mühlbachhalle zu erwägen. Zur Überprüfung, ob die von einem Gutachter vorgeschlagene Fensteraufdoppelung das gewünschte Ergebnis bringt, wurde die gesamte Fensterfront mit Hartfaserplatten verschalt und mit Glaswolle hinterlegt. Durch Messungen bei der Tanzveranstaltung des Gesangsvereins Schemmerhofen wurde leider festgestellt, daß dieses „Provisorium“ nicht den erhofften Erfolg gebracht hat. Die Fensterverschalung wird deshalb während der Weihnachtsferien wieder entfernt. Um die Lärmbelästigung für die Umgebung einzudämmen, werden andere Alternativen gesucht.

7. NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1982

Der Bürgermeister gibt den Erlaß des Landratsamts Biberach mit dem die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1982 genehmigt wurde, bekannt.

8. VERKAUF DES ALTEN UNIMOGS

Der alte Unimog wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde zum Verkauf ausgeschrieben. Der Gemeinderat hat beschlossen, den beiden Interessenten zur Abgabe eines endgültigen und verbindlichen Angebots eine Nachfrist zu setzen und den Unimog sodann an den Meistbietenden zu verkaufen.

Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Schemmerhofen in der Zeit vom 17.1.83 bis 16.2.83 je einschließlich zur Einsichtnahme aus. Bürgermeister Harscher oder sein Vertreter im Amt sind während dieser Zeit gerne zu Auskünften und Erläuterungen bereit.

Während dieser Auslegungsfrist besteht somit nach der bereits durchgeführten Bürgerversammlung nochmals Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zu dem Planwerk vorzubringen.

Bürgermeister Harscher wird außerdem in den Ortsteilen Aiberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg den Entwurf der jeweiligen Ortslage an einem Abend darstellen und den dort interessierten Bürgern Rede und Antwort stehen.

Sofern während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, hat die Gemeinde die Bedenken und Anregungen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung den Beteiligten mitzuteilen.

Der Flächennutzungsplan ist dann vom Regierungspräsidium Tübingen als höherer Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung über die erfolgte Genehmigung tritt er dann in Kraft.

Bebauungsplan „Mühlbachstraße – Schlüssler“, Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Bebauungsplan „Mühlbachstraße – Schlüssler“ in Schemmerhofen, den der Gemeinderat am 22.11.82 beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.12.1982 Az.: 32-622-ma/fi gem. § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtigt S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1 Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GesBl. 1980, S. 42) genehmigt:

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jeder kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, BGBl. S. 2256, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Harscher, Bürgermeister